

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer (B2B)

Stand Juli 2026

## FIVSEN

FIVSEN GmbH | Schubertstraße 6a | 8010 Graz | AUSTRIA  
Eduard-Ast-Strasse 9, Tor 51-045, 8073 Feldkirchen bei Graz | AUSTRIA

FN 598423 i  
[www.fivsen.com](http://www.fivsen.com)

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Vertragsabschluss
4. Angebote und Kostenvoranschläge
5. Leistungsumfang
6. Entwicklungs-, Engineering- und Sonderanfertigungen
7. Lieferung, Montage und Abnahme
8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
9. Preise und Zahlungsbedingungen
10. Eigentumsvorbehalt
11. Untersuchungs- und Rügepflicht
12. Gewährleistung
13. Haftung
14. Software, Firmware und digitale Leistungen
15. Geistiges Eigentum
16. Vertraulichkeit
17. Datenschutz
18. Referenzprojekte
19. Vermietung
20. Höhere Gewalt
21. Schlussbestimmungen

# 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der FIVSEN GmbH (nachfolgend „FIVSEN“) und Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.

1.2 Sie gelten für sämtliche Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen und Entwicklungsleistungen der FIVSEN GmbH, insbesondere in den Bereichen:

- Entwicklung und Engineering
- Konstruktion und CAD
- Prototypenbau
- Fertigung
- Restaurierung und Restomod
- Software- und Firmwareentwicklung
- Smart Systems
- Beratungsleistungen
- Service
- Wartung
- Montage
- Vermietung

1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn FIVSEN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

## 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffe:

Auftraggeber ist jeder Unternehmer gemäß § 1 UGB.

Leistung umfasst sämtliche Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen, Beratungen, Entwicklungen, Softwareleistungen und sonstigen vertraglichen Leistungen der FIVSEN GmbH.

Projekt bezeichnet jede individuell vereinbarte Entwicklungs-, Engineering-, Restaurierungs- oder Fertigungsleistung.

Sonderanfertigung bezeichnet jede individuell nach Kundenvorgaben entwickelte oder gefertigte Leistung.

Software umfasst Software, Firmware, Embedded Software, digitale Inhalte und cloudbasierte Dienste.

## 3. Vertragsabschluss

3.1 Angebote der FIVSEN GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung, Vertragsunterzeichnung, Beginn der Leistungserbringung oder Lieferung zustande.

3.3 Angaben in Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Visualisierungen, CAD-Dateien oder auf der Website stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

3.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 4. Angebote und Kostenvoranschläge

4.1 Angebote beruhen auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten technischen und wirtschaftlichen Grundlagen.

4.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

4.3 Änderungswünsche des Auftraggebers können Auswirkungen auf Liefertermine, Projektlaufzeiten und Kosten haben.

4.4 Mehrleistungen, die aufgrund nachträglicher Anforderungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten.

## 5. Leistungsumfang

5.1 Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus:

- Angebot
- Auftragsbestätigung
- Leistungsbeschreibung
- technischen Spezifikationen
- Projektunterlagen
- schriftlichen Zusatzvereinbarungen

5.2 FIVSEN ist berechtigt, geeignete Subunternehmer einzusetzen.

5.3 Technisch gleichwertige Komponenten oder Materialien dürfen verwendet werden, sofern dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der vereinbarten Leistung entsteht.

5.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

5.5 Technische Weiterentwicklungen während eines Projektes dürfen berücksichtigt werden, sofern sie den Vertragszweck nicht wesentlich verändern.

## 6. Entwicklungs-, Engineering- und Sonderanfertigungen

6.1 Entwicklungsleistungen werden nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbracht.

6.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet FIVSEN keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder eine Serienreife der entwickelten Lösung.

6.3 Entwicklungsprojekte können aufgrund neuer technischer Erkenntnisse Anpassungen des Projektumfangs erforderlich machen. Solche Anpassungen gelten nicht als Mangel.

6.4 Prototypen dienen ausschließlich der technischen Erprobung. Abweichungen hinsichtlich Material, Verarbeitung, Funktion, Optik oder Leistungsdaten gegenüber einem späteren Serienprodukt stellen keinen Mangel dar.

6.5 Individuelle Sonderanfertigungen werden ausschließlich nach den vereinbarten Spezifikationen hergestellt. Änderungen nach Produktionsbeginn können zusätzliche Kosten und Terminverschiebungen verursachen.

6.6 Bei Restaurierungs- und Restomod-Projekten können verdeckte Schäden oder technische Mängel erst nach Demontage oder weiterer Untersuchung erkennbar werden. FIVSEN informiert den Auftraggeber unverzüglich über erforderliche Zusatzarbeiten und deren voraussichtliche Kosten.

# 7. Lieferung, Montage und Abnahme

## 7.1 Liefertermine

Liefer- und Fertigstellungstermine werden nach bestem Wissen vereinbart. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von FIVSEN ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

## 7.2 Lieferverzögerungen

Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von FIVSEN liegen, insbesondere durch:

- höhere Gewalt,
- behördliche Anordnungen,
- Streiks oder Aussperrungen,
- Lieferengpässe,
- Rohstoffmangel,
- Energieversorgungsausfälle,
- Cyberangriffe,
- Ausfall wesentlicher Zulieferer.

FIVSEN informiert den Auftraggeber über erhebliche Verzögerungen, sobald diese bekannt werden.

## 7.3 Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

## 7.4 Montage

Ist eine Montage vereinbart, stellt der Auftraggeber rechtzeitig sämtliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung sicher.

Hierzu zählen insbesondere:

- freier Zugang
- Stromversorgung
- geeignete Arbeitsflächen
- erforderliche Genehmigungen
- technische Infrastruktur

Verzögerungen aufgrund fehlender Voraussetzungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

## 7.5 Abnahme

Werkleistungen sind nach Fertigstellung gemeinsam abzunehmen.

Über die Abnahme kann ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

Wesentliche Mängel berechtigen zur Verweigerung der Abnahme.

Unwesentliche Mängel berechtigen hierzu nicht.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Kenntnis wesentlicher Vertragsgemäßheit dauerhaft in Gebrauch, gilt dies als Indiz für die Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

## 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- sämtliche erforderlichen Informationen vollständig bereitzustellen,
- technische Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln,
- Ansprechpartner zu benennen,
- notwendige Entscheidungen ohne unangemessene Verzögerung zu treffen,
- Genehmigungen rechtzeitig einzuholen,
- vereinbarte Termine einzuhalten.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen.

Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand kann gesondert verrechnet werden.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mangels abweichender Vereinbarung sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

FIVSEN ist berechtigt,

- angemessene Anzahlungen,
- Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt sowie
- Schlussrechnungen

zu stellen.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß UGB.

Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder von FIVSEN ausdrücklich anerkannten Forderungen aufrechnen, soweit gesetzlich zulässig.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der FIVSEN GmbH.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

Greifen Dritte auf Vorbehaltsware zu, hat der Auftraggeber FIVSEN unverzüglich schriftlich zu informieren.

Eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für FIVSEN, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

## 11. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber hat Lieferungen und Leistungen nach Erhalt innerhalb angemessener Frist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu untersuchen.

Erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 377 UGB bleiben unberührt.

## 12. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit in diesen AGB oder im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird.

FIVSEN ist berechtigt, nach eigener Wahl

- Verbesserung oder
- Austausch

vorzunehmen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden aufgrund von

- unsachgemäßer Verwendung,
- gewöhnlichem Verschleiß,
- mangelnder Wartung,
- Eingriffen Dritter,
- Veränderungen ohne Zustimmung von FIVSEN,
- ungeeigneten Betriebsbedingungen.

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Bauteile, Software oder Daten übernimmt FIVSEN keine Gewähr.

# 13. Haftung

## 13.1 Grundsatz

FIVSEN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet FIVSEN ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

## 13.2 Haftungsausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, haftet FIVSEN insbesondere nicht für

- entgangenen Gewinn,
- Produktionsausfälle,
- Betriebsunterbrechungen,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Datenverluste,
- entgangene Einsparungen,
- reine Vermögensschäden außerhalb zwingender gesetzlicher Haftung.

## 13.3 Mitverschulden

Hat der Auftraggeber durch fehlerhafte Informationen, verspätete Mitwirkung oder sonstige Pflichtverletzungen zur Schadensentstehung beigetragen, vermindert sich eine allfällige Haftung von FIVSEN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

# 14. Software, Firmware und digitale Leistungen

## 14.1 Nutzungsrecht

Soweit Software, Firmware oder digitale Inhalte Vertragsbestandteil sind, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang.

## 14.2 Eigentum

Sämtliche Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei FIVSEN oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Eine Übertragung des geistigen Eigentums erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

## 14.3 Quellcode

Der Quellcode ist nicht Vertragsbestandteil, sofern seine Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Dies gilt auch für

- Build-Dateien,
- Entwicklungsumgebungen,
- Testsysteme,
- interne Dokumentationen,
- Entwicklungswerkzeuge.

## 14.4 Updates

FIVSEN ist berechtigt, Sicherheitsupdates, Fehlerkorrekturen und technische Verbesserungen bereitzustellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Funktion oder IT-Sicherheit erforderlich oder für den Auftraggeber zumutbar ist.

## 14.5 Drittsoftware

Werden Produkte Dritter eingesetzt, gelten ergänzend deren jeweilige Lizenzbedingungen.

# 15. Geistiges Eigentum

## 15.1 Schutzrechte

Alle Rechte an

- Konstruktionen,
- CAD-Dateien,
- technischen Zeichnungen,
- Berechnungen,
- Software,
- Firmware,
- Elektronikdesigns,
- Leiterplattenlayouts,
- Schaltplänen,
- Entwicklungsunterlagen,
- Dokumentationen,
- Designs,
- Prototypen,
- Marken,
- Logos,
- Produktnamen,
- Know-how

verbleiben bei FIVSEN, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 15.2 Keine Übertragung

Die Übergabe eines Produkts oder einer Dokumentation führt nicht zur Übertragung von Urheberrechten, Patenten, Markenrechten oder sonstigen Schutzrechten.

## 15.3 Reverse Engineering

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Auftraggeber nicht berechtigt,

- Produkte nachzukonstruieren,
- Quellcodes zu dekompileieren,
- Konstruktionen nachzubauen,
- CAD-Dateien zu vervielfältigen,
- Entwicklungsunterlagen Dritten zugänglich zu machen,

es sei denn, FIVSEN hat zuvor schriftlich zugestimmt.

## 15.4 Co-Development

Werden Projekte gemeinsam mit dem Auftraggeber entwickelt, verbleiben sämtliche Schutzrechte grundsätzlich bei FIVSEN, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Etwaige Nutzungsrechte des Auftraggebers ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

## 16. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere

- CAD-Daten,
- technische Zeichnungen,
- Software,
- Firmware,
- Entwicklungsunterlagen,
- Kalkulationen,
- Angebote,
- Preislisten,
- Geschäftsstrategien,
- Produktionsverfahren,
- Prototypen.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Nicht als vertraulich gelten Informationen,

- die öffentlich bekannt sind,
- rechtmäßig von Dritten erlangt wurden,
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

## 17. Datenschutz

FIVSEN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, dürfen Daten an beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Website der FIVSEN GmbH abrufbar.

## 18. Referenzprojekte

18.1 FIVSEN ist berechtigt, abgeschlossene Projekte in anonymisierter Form als Referenz für Marketing-, Vertriebs- und Unternehmenszwecke zu verwenden.

18.2 Die Nennung des Auftraggebers, die Verwendung von Firmenlogos, Bildern oder sonstigen identifizierenden Merkmalen erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

18.3 Gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt.

## 19. Vermietung

19.1 Sofern Mietleistungen Vertragsgegenstand sind, gelten ergänzend die jeweils vereinbarten Mietbedingungen.

19.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln und ausschließlich entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung einzusetzen.

19.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder schuldhaftes Pflichtverletzungen entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

19.4 Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind sämtliche Mietgegenstände vollständig und in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben.

## 20. Höhere Gewalt

20.1 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare und von FIVSEN nicht zu vertretende Umstände befreien FIVSEN für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Krieg,
- Terrorismus,
- Pandemien,
- behördliche Maßnahmen,
- Arbeitskämpfe,
- erhebliche Lieferkettenstörungen,

- Cyberangriffe,
- Ausfälle kritischer Infrastrukturen,
- Energieengpässe.

20.2 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Vertragsanpassung aufzunehmen. Ist eine Fortsetzung wirtschaftlich unzumutbar, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurücktreten.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit zulässig, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

21.3 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

21.4 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht am Sitz der FIVSEN GmbH ausschließlich zuständig.

21.5 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der FIVSEN GmbH, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 01. Juli 2026 abgeschlossen werden.